

**Vernehmlassungsvorlage**

**Verordnung über die Umsetzung des «Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» in Bezug auf die Prävention in der Landeskirche Uri**

(vom xx.yy.zzzz)

Der Grosse Landeskirchenrat der römisch-katholischen Landeskirche Uri,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri[[1]](#footnote-1)

beschliesst:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung regelt die Umsetzung des «Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» in Bezug auf die Prävention in der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

**Artikel 2** Grundlagen

Folgende Dokumente sind der Verordnung zugrunde gelegt und sind integrierter Bestandteil der Verordnung:

1. «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» - Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz
2. «Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur»
3. «Begegnung in Verantwortung – Grundsätze» des bischöflichen Ordinariats Chur
4. «Grundsatzpapier Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe» - Römisch-Katholische Landeskirche Uri

**Artikel 3** Verantwortung

1Die Bistumsleitung sowie auch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Diözese Chur sind für die wirksame Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich.

2Für die Landeskirche Uri sind die Arbeitgeberinnen (Kirchgemeinden, Landeskirche) für die Umsetzung des Schutzkonzeptes in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

2. Kapitel **Ausbildung / Instruktion**

**Artikel 4** Angebote

1Es werden folgende Kurse angeboten:

1. Grundkurs über «Begegnung in Verantwortung», Prävention und Intervention
2. Sensibilisierungsveranstaltung
3. Fortbildungskurs

2Die Kurse können im Präsenzunterricht sowie auch in Form von E-Learning durchgeführt werden.

**Artikel 5** Grundkurs

1Für Seelsorgende, ReligionspädagogInnen, KatechetInnen, sowie alle kirchlich Mitarbeitenden, die direkt mit Menschen arbeiten ist die Teilnahme am Grundkurs obligatorisch.

2Der Grundkurs muss innerhalb eines Jahres seit der Inkraftsetzung der Verordnung oder seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses besucht werden.

3Für alle anderen Mitarbeitenden oder im Dienst der Kirche stehenden Personen (Kirchenräte, Pfarreiräte, usw.) werden der Grundkurs und die Fortbildungskurse empfohlen.

4Die Arbeitgeberinnen können den Grundkurs und die Fortbildungskurse für weitere Personen in ihrem Verantwortungsbereich obligatorisch erklären.

**Artikel 6** Sensibilisierungsveranstaltungen

1Für Personen, für die der Grundkurs nicht obligatorisch ist, werden periodisch Sensibilisierungsveranstaltungen angeboten. Der erstmalige Besuch ist obligatorisch.

2Die Sensibilisierungsveranstaltungen werden alle 4 Jahre angeboten.

**Artikel 7** Fortbildungskurs

Alle Personen, für die der Grundkurs obligatorisch ist, müssen alle 3 Jahre einen Fortbildungskurs besuchen. Für alle anderen Personen werden die Fortbildungskurse empfohlen.

**Artikel 8** Kursleitung

Die Grund- und Fortbildungskurse sowie die Sensibilisierungsveranstaltungen werden von Fachpersonen geleitet.

**Artikel 9** Kostenübernahme

Die Kosten für die Grund- und Fortbildungskurse sowie die Sensibilisierungsveranstaltungen werden durch die Landeskirche Uri getragen.

**Artikel 10** Teilnahmekontrolle

Die Kontrolle über die Teilnahme an den Kursen ist Sache der Arbeitgeberinnen.

3. Kapitel **Strafregisterauszug**

**Artikel 11** Personenkreis

1Alle Personen, die im Dienst der Kirche stehen und mit Menschen direkt arbeiten, müssen einen Privat- und Sonderprivatauszug vorlegen.

2Dies gilt auch für Freiwillige und Ehrenamtliche.

**Artikel 12** Vorlage des Privat- und Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister

Der Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister muss mindestens einmal vorgelegt werden.

**Artikel 13** Kostenübernahme

1Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen sowie bei den Freiwilligen und Ehrenamtlichen übernehmen die Arbeitgeberinnen die Kosten.

2Bei neuen Arbeitsverhältnissen übernehmen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Kosten.

4. Kapitel **Überprüfung der Thematik in der Praxis**

**Artikel 14** Überprüfung und Besprechung der Thematik in der Praxis

Die Thematik (insbesondere Nähe und Distanz) ist bei den jährlichen Personalgesprächen zu besprechen und schriftlich festzuhalten (gegenseitige Unterschrift).

5. Kapitel **Aufgaben der Landeskirche und der Arbeitgeberinnen**

**Artikel 15** Dauernde Aufgaben der Arbeitgeber

1Die Arbeitgeberinnen fördern und pflegen eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen und sorgfältigen Umgangs mit dem Personal. Dies beinhaltet auch die Vorbeugungsmassnahmen betreffend Überforderung, Stress, Müdigkeit, Erschöpfung, Überreizbarkeit, Suchtverhalten, Aggressivität, Frustration, Einsamkeit, sowie Mangel an Ausgleich und Erholung.

2Die Arbeitgeberinnen unterstützen und fördern vor Ort: Seelsorge an Seelsorgenden bzw. geistliche Begleitung, Aussprache, Supervision, Case Management, Coaching, Exerzitien und wenn nötig psychotherapeutische Unterstützung.

3Die Arbeitgeberinnen fördern den Teamgeist, die Kollegialität, das gegenseitige Vertrauen, die nötige Transparenz und eine adäquate Konfliktbewältigung. Dabei schaffen sie geeignete Feedback-Wege und autonome Meldestellen.

**Artikel 16** Aufgaben der Landeskirche Uri

Die Landeskirche übernimmt folgende Aufgaben:

1. Information der Kirchgemeinden und des Dekanats
2. Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
3. Organisation von Instruktionsveranstaltungen
4. Ansprechstelle im Sinne von Abklärungen allgemeiner Art

**Artikel 17** Vollzugsbestätigung

Die Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, der Landeskirche Uri jährlich eine Vollzugsbestätigung über die Umsetzung der Massnahmen abzugeben.

6. Kapitel **Schlussbestimmungen**

**Artikel 18** Inkrafttreten

1Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

2Sie tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident

Angela Jauch, Sekretärin

1. Verfassung LKU [↑](#footnote-ref-1)